



**Landes - Feuerwehrgesetz  
für Tirol**

---

**1. Teil**

## Auszug

aus dem

## Landes-Feuerwehrgesetz für Tirol

### Inhalt:

Gesetz vom 14. Nov. 1947 (Landes-Feuerwehrgesetz)	3
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr . . . . .	19
Satzung der Betriebsfeuerwehr . . . . .	35
Richtlinien über Gliederung u. Stärke der Feuerwehren	47
Dienstkleid und Rangabzeichen der Feuerwehr . .	51





# Allgemeines.

## § 1.

(1) Die Feuerwehren sind einheitlich gestaltete, von geschulten Kräften geführte und unter Aufsicht der Landesregierung stehende technische Einrichtungen, die den Gemeinden oder bestimmten Betrieben zur Verfügung stehen. Sie haben die Gefahren abzuwenden, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden und Unglücksfällen drohen; sie haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen zur Durchführung der Brandverhütung im Rahmen der bestehenden Gesetze gestellt werden.

(2) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind  
die Freiwillige Feuerwehr,  
die Betriebsfeuerwehr,  
die Berufsfeuerwehr.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Feuerwehrverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

## Die Freiwillige Feuerwehr.

### § 2.

(1) Jede Gemeinde, in der keine Berufsfeuerwehr besteht, hat für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüsteten Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. Die Freiwillige Feuerwehr wird nach Aufruf des Bürgermeisters durch den freiwilligen Beitritt von Gemeindevohnern, die zum Feuerwehrdienst geeignet sind, gebildet.

(2) In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, ist neben dieser auch eine freiwillige Feuerwehr auf-

zustellen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf.

(3) Vorhandene Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr unberücksichtigt. Ausnahmen können von der Landesregierung zugelassen werden.

(4) Die Aufstellung kann nur erfolgen, wenn eine Mindeststärke von einer Löschgruppe (§ 12) mit doppelter Besetzung erreicht wird. Wird diese Stärke nicht erreicht, so hat die Gemeinde durch Vereinbarung mit Nachbargemeinden die Bildung eines Feuerlöschverbandes zu versuchen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so ist die Gemeinde nach näherer Weisung der Landesregierung mit anderen Gemeinden, gegen entsprechende Beitragsleistung, zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen.

(5) Ist auch durch einen Feuerlöschverband der Feuerchutz einer Gemeinde nicht gewährleistet, so hat der Gemeinderat das Recht, geeignete Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr, jedoch nicht mehr als eine Person von jedem Haushalt eines Haus- oder Hofbesitzers, zum Feuerwehrdienst zu verpflichten. Von der Verpflichtung sind ausgenommen Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht vereinbar ist. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates steht dem Verpflichteten das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde und im weiteren Rechtszug an die Landesregierung offen.

(6) Besteht in der Gemeinde neben der Berufsfeuerwehr auch eine Freiwillige Feuerwehr, so bilden beide Feuerwehren, unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit in feuerwehrtechnischer Hinsicht eine Einheit; der Führer dieser Einheit ist der Kommandant der Berufsfeuerwehr. In der Landeshauptstadt Innsbruck werden auch die verwaltungsmäßigen Belange der Freiwilligen Feuerwehr vom Kommandanten der Berufsfeuerwehr gewahrt.



(7) Die Freiwillige Feuerwehr ist dem Bürgermeister unterstellt und handelt bei Erfüllung ihrer Aufgaben in seinem Auftrag.

### § 3.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Orts-Feuerwehrkommandanten (im folgenden kurz „Kommandant“ genannt) geleitet. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf den nächststrangältesten Dienstgrad über.

(2) Der Kommandant ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich. Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Kommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

### § 4.

(1) Der Kommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf fünf Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum Kommandanten und zum Stellvertreter dürfen nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, die mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut sind und sich der zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendigen Ausbildung (§ 22) mit Erfolg unterzogen haben.

(3) Die Wahl des Kommandanten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bezirks-Feuerwehrinspektors und der Bestätigung des Gemeinderates.

(4) Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung seiner Pflichten kann der Kommandant von seiner Stelle durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Bezirks-Feuerwehrinspektors enthoben werden.

(5) Besetzung und Änderungen in den übrigen nach der Satzung (§ 12, Abs. 2) vorgesehenen Dienststellungen der

Freiwilligen Feuerwehr erfolgen durch den Kommandanten mit Zustimmung des Bürgermeisters.

## Die Betriebsfeuerwehr.

### § 5.

(1) Die Betriebsfeuerwehr ist eine vornehmlich der Erhöhung des Werkfeuererschutzes dienende Einrichtung bestimmter Betriebe.

(2) Betriebe, die von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben sind und wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Feuergefährlichkeit eines erhöhten Feuereschutzes bedürfen, haben eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen.

(3) Die Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, welche Betriebe eine Betriebsfeuerwehr einrichten müssen. Darüber hinaus können Betriebe mit Zustimmung der Landesregierung aus eigenem eine Betriebsfeuerwehr aufstellen.

(4) Die Betriebsfeuerwehr wird durch Heranziehung zum Feuerwehrdienst geeigneter Angehöriger des Betriebes gebildet. Angehörige der Betriebsfeuerwehr dürfen nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören.

(5) Die Betriebsfeuerwehr ist der Betriebsleitung unterstellt und handelt bei Erfüllung ihrer Aufgaben als deren Organ.

(6) Die Betriebsfeuerwehr muß, wenn dies aus Gründen der Brandverhütung erforderlich ist, auch außerhalb der Betriebszeit mindestens in der Stärke einer Löschgruppe (§ 12) verfügbar sein.

(7) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr werden die Aufgaben und Befugnisse der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehren nicht berührt.



## § 6.

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebs-Feuerwehrkommandanten (im folgenden kurz „Kommandant“ genannt) geleitet. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf den nächststrangältesten Dienstgrad über.

(2) Der Kommandant wird nach Zustimmung des Landesfeuerwehrinspektors durch den Betriebsinhaber ernannt und abberufen.

(3) Der Kommandant ist dem Betriebsinhaber und dieser dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich.

## § 7.

Der Bürgermeister kann die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren zur Hilfeleistung bei Bränden und öffentlichen Notständen und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung auch zu Löschübungen außerhalb des Betriebes heranziehen. Die Betriebsfeuerwehren haben kostenlos Hilfe zu gewähren, wenn -dadurch der Feuerschutz im eigenen Betrieb nicht wesentlich gefährdet wird.

## § 8.

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Betriebsleitung einer Betriebsfeuerwehr den Feuerschutz der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teiles dieser Gemeinde dauernd übertragen.

(2) Die ganz oder teilweise unter dem Feuerschutz der Betriebsfeuerwehr stehende Gemeinde hat sich sowohl an den allgemeinen Kosten der Betriebsfeuerwehr, als auch an den Kosten, die der Betriebsfeuerwehr durch die Löschhilfe und die sonstigen Hilfeleistungen erwachsen, angemessen zu beteiligen. über das Ausmaß der Beteiligung entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Bezirksverwaltungsbehörde, im Berufungsfall die Landesregierung.



# Die Berufsfeuerwehr.

## § 9.

(1) Die Berufsfeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie muß in besonders hohem Maße befähigt sein, die bei öffentlichen Notständen, insbesondere bei Bränden und Unglücksfällen entstehenden Gefahren abzuwenden. Zur Erreichung dieses Zieles sind in der Berufsfeuerwehr ausschließlich Personen zu verwenden, die hauptberuflich im Feuerwehrdienst tätig und für diesen Beruf besonders geschult sind. Sie unterliegen den allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebedienstete. Ein angemessener Teil des Personals ist ständig für den Einsatz bereitzuhalten; diese Einsatzkräfte sind während des Bereitschaftsdienstes zu kasernieren.

(2) Durch eine Nebenbeschäftigung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr in oder für einen anderen Dienstzweig oder Betrieb der Gemeinde darf die Schlagkraft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. -

(3) Angehörige der Berufsfeuerwehr dürfen keiner anderen Feuerwehr angehören.

## § 10.

(1) Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern müssen eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Bei Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl kann die Landesregierung die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr vorschreiben, wenn aus Gründen der allgemeinen Sicherheit ein erhöhter Feuerchutz notwendig ist.

(2) Eine vorhandene Freiwillige Feuerwehr ist für die Beurteilung der notwendigen Stärke der Berufsfeuerwehr zu berücksichtigen, dagegen Betriebsfeuerwehren nur dann, wenn ihnen gemäß § 8 der Feuerchutz der Gemeinde ganz oder teilweise übertragen ist.

(3) Die Berufsfeuerwehr ist dem Bürgermeister unterstellt und handelt bei Erfüllung ihrer Aufgaben in seinem Auftrag als Organ der Gemeinde.

## § 11.

(1) Der Kommandant der Berufsfeuerwehr wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Landesregierung ernannt und abberufen.

(2) Der Kommandant ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr und der mit dieser eine Einheit bildenden Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

## **Stärke, Gliederung und Dienstbetrieb.**

### § 12.

(1) Die Feuerwehren werden in Löschheiten und Löschgruppen gegliedert. Die Stärke und Gliederung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf Grund der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien bestimmt:

- a) bei der Freiwilligen Feuerwehr vom zuständigen Feuerwehrinspektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- b) bei der Betriebsfeuerwehr vom zuständigen Feuerwehrinspektor im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber;
- c) bei der Berufsfeuerwehr vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrinspektor.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Betriebsfeuerwehr übt ihre Tätigkeit auf Grund der von der Landesregierung erlassenen Satzung aus. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen über den Eintritt und das Ausscheiden, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen, die Dienstgrade, den Dienstbetrieb und die Verwaltung des Vermögens aufzunehmen.



# Die Feuerwehrverbände.

## § 13.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren im Bereiche einer Bezirksverwaltungsbehörde bilden den Bezirks-Feuerwehrverband. Sein Leiter ist der Bezirks-Feuerwehrkommandant. In Städten mit eigenem Statut gilt § 18, Abs. 4, sinngemäß.

(2) Die Bezirks-Feuerwehrverbände und die Berufsfeuerwehren bilden den Landes-Feuerwehrverband. Sein Leiter ist der Landes-Feuerwehrkommandant.

## § 14.

(1) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant wird von den Feuerwehrkommandanten des Bezirkes auf fünf Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er muß den an den Bezirks-Feuerwehrinspektor zu stellenden Anforderungen (§ 18, Abs. 1) entsprechen. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

(2) Der Landes-Feuerwehrkommandant wird von den Bezirks-Feuerwehrkommandanten und den Kommandanten der Berufsfeuerwehren auf fünf Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

## § 15.

(1) Aufgabe der Feuerwehrverbände ist die Mitwirkung bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren, die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der allgemeinen Standesinteressen. Den Feuerwehrverbänden obliegt insbesondere die Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung der Feuerweherschulen, bei der Verteilung der für das Feuerwehrwesen bestimmten Mittel, Verwaltung von Fonds, Mitwirkung in Angelegen-



heiten der Feuerwehrversicherungen, Abhaltung von Feuerwehrtagen und Ausstellungen, Ehrung verdienter Feuerwehrleute.

(2) Die Feuerwehrverbände üben ihre Tätigkeit auf Grund der von der Landesregierung erlassenen Satzung aus. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen über den Aufgabenkreis, die Organisation dieser Verbände, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Dienstbetrieb, die Verwaltung des Vermögens, die Einrichtung und Erhaltung von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen aufzunehmen.

## **Dienstkleid und Schutz seines Trägers.**

### § 16.

(1) Die Angehörigen einer Feuerwehr sind berechtigt, im Dienst und bei sonstigen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Veranstaltungen das von der Landesregierung genehmigte Dienstkleid oder Dienstabzeichen und die den verliehenen Dienstgraden entsprechenden Rangabzeichen zu tragen.

(2) Das unbefugte Tragen des Dienstkleides, des Dienstabzeichens oder der Rangabzeichen wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Abhandlung, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200.— Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(3) Die im Dienstkleid befindlichen oder mit dem Dienstabzeichen versehenen Feuerwehrangehörigen genießen während der Ausübung des Feuerwehrdienstes, eines sonstigen öffentlichen Hilfsdienstes sowie überhaupt während der Ausführung einer angeordneten Dienstverrichtung den besonderen Schutz, den das Strafgesetz den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen behördlichen Organen gewährt.

# Aufsicht über das Feuerwehrewesen.

## § 17.

(1) Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß die Feuerwehren und die Feuerwehverbände die bestehenden Gesetze und die Satzungen beachten; zu diesem Zwecke kann sie fallweise die Mitteilung von Beschlüssen und die sonst notwendigen Aufklärungen verlangen und Beauftragte zu den Sitzungen entsenden.

(2) Beschlüsse, die die geltenden Gesetze und Satzungen verletzen, können von der Landesregierung aufgehoben werden.

## § 18.

(1) Die Landesregierung bestellt zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen Angelegenheiten des Feuerwehrewesens und in den Angelegenheiten der Brandverhütung einen Landes-Feuerwehrintspektor und für jeden Verwaltungsbezirk einen Bezirks-Feuerwehrintspektor. Die Feuerwehrintspektoren sollen den Nachweis erbringen, daß sie mit allen Fragen des Feuerwehrewesens und der Brandverhütung vertraut sind. Der Bezirks-Feuerwehrintspektor soll eine mindestens sechsjährige, der Landes-Feuerwehrintspektor eine mindestens zehnjährige Praxis in leitender Stellung im Feuerwehrewesen besitzen.

(2) Der Bezirks-Feuerwehrintspektor ist als Beauftragter der Bezirksverwaltungsbehörde bei allen Amtshandlungen im Rahmen seiner Befugnisse Aufsichtsorgan über die Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes. Der Landes-Feuerwehrintspektor ist als Beauftragter der Landesregierung Aufsichtsorgan aller Feuerwehren des Landes.

(3) Zur Unterstützung des Bezirks-Feuerwehrintspektors können nach Bedarf Abschnitts-Feuerwehrintspektoren bestellt werden. Diese sind dem Bezirks-Feuerwehrintspektor unterstellt; im übrigen gelten für sie die Bestimmungen über die Bezirks-Feuerwehrintspektoren sinngemäß.



(4) In den Städten mit eigenem Statut sind die Aufgaben des Bezirks-Feuerwehrrinspektors durch den Kommandanten der Berufsfeuerwehr, wenn keine Berufsfeuerwehr besteht, durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr wahrzunehmen.

(5) Dem Landes-Feuerwehrrinspektor steht zur fachlichen Beratung in allen Feuerwehrfragen der Landes-Feuerwehrbeirat zur Seite. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates trifft die Landesregierung nach Anhörung des Landes-Feuerwehrverbandes.

### § 19.

(1) Die Tätigkeit des Landes-Feuerwehrrinspektors, der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrrinspektoren wird durch eine Dienstanweisung der Landesregierung bestimmt.

(2) Der Landes-Feuerwehrrinspektor ist hauptamtlich zu bestellen. Die Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrrinspektoren versehen ihren Dienst ehrenamtlich; sie erhalten neben dem Ersatz der Barauslagen Reisegebühren wie Landesbedienstete oder eine Aufwandsentschädigung.

## Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen.

### § 20.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und jene Betriebsfeuerwehren, denen der Feuerschutz einer Gemeinde oder eines Teiles derselben dauernd übertragen ist, haben bis zu einer Entfernung von 10 Kilometer von der Grenze des eigenen Gemeindegebietes unentgeltlich Hilfe zu leisten, falls die Feuersicherheit der eigenen Gemeinde oder des Betriebes durch die Entsendung von Feuerwehrkräften nicht wesentlich gefährdet ist.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung ist bei größerer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auf Ersuchen



der vom Brand betroffenen Gemeinde oder der zuständigen Verwaltungsbehörde auch auf größere Entfernung Hilfe zu leisten. Sämtliche durch diese Hilfeleistung entstandenen Kosten sind von der anfordernden Gemeinde der hilfeleistenden Gemeinde zu ersetzen. In Streitfällen über die Art und Höhe der Kosten entscheidet unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Bezirksverwaltungsbehörde, im Berufungsfalle die Landesregierung.

(3) Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Landesregierung für einzelne Feuerwehren eine Vergrößerung der im Absatz 1 angegebenen Entfernungen bis zu 20 Kilometer von der Grenze des eigenen Gebietes anordnen.

## § 21.

(1) Die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten hat der ranghöchste Kommandant im Einvernehmen mit dem Kommandanten des Einsatzortes. Kommt auch Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so geht die Leitung auf den ranghöchsten Kommandanten der eingesetzten Berufsfeuerwehren über.

(2) Kommt eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Berufsfeuerwehr in einem Betrieb zum Einsatz, in dem eine Betriebsfeuerwehr besteht, so geht die Leitung auf den ranghöchsten Kommandanten der eingesetzten Berufsfeuerwehren oder Freiwilligen Feuerwehren über. Dieser hat jedoch in allen Fragen der technischen Leitung im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr vorzugehen. Die Befugnisse der Betriebsleitung, die zur wirksamen Brandbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, werden dadurch nicht berührt.

(3) Bei Waldbränden gelten die einschlägigen forstgesetzlichen Bestimmungen.

(4) In Katastrophenfällen ist der örtlich zuständige Feuerwehrinspektor als Beauftragter seiner Dienststelle be-

rechtigt, die Leitung aller Lösch- und Rettungsarbeiten zu übernehmen.

(5) In Brand- und Katastrophenfällen ist bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Kommandant der eingesetzten Feuerwehrkräfte berechtigt, die dem Bürgermeister nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse auszuüben, soweit dies zur unmittelbaren Abwendung der Gefahr notwendig scheint.

## **Schulung der Feuerwehren.**

### **§ 22.**

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der zuständigen Feuerwehr. Sie erfolgt nach den vom Landes-Feuerwehrverband erlassenen Weisungen. Kommandanten und Feuerwehrangehörige erhalten die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Ausbildung in der Feuerweherschule des Landes. Die Leitung der Feuerweherschule hat der Landes-Feuerwehrinspektor.

## **Kosten des Feuerwehrwesens.**

### **§ 23.**

(1) Die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser, sonstiger Dienstgebäude, der Dienstbekleidung und der Ausrüstung ist Aufgabe der Gemeinde. Alle daraus entstehenden Kosten hat, unbeschadet einer Beitragsleistung nach § 25, die Gemeinde zu tragen.

(2) Ferner hat die Gemeinde für die Kosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Feuerwehrangehörigen an Lehrgängen entstehen, falls der Landes-Feuerwehrverband hiefür nicht andere Mittel zur Verfügung hat.

(3) Der Gemeinderat hat die ordnungsmäßige Verwendung der für Feuerwehrzwecke bewilligten Mittel zu überwachen.



Die Feuerwehr hat jährlich den Voranschlag dem Gemeinderat vorzulegen und die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen.

(4) Die Kosten für den Ersatz der in Ausübung der Feuer- und Katastrophenbekämpfung unbrauchbar gewordenen Geräte und Einrichtungen sowie für die Wiederinstandsetzung beschädigter Geräte und Einrichtungen belasten den Landes-Feuerwehrfonds (§ 25), falls diese Kosten nicht von den Schuldtragenden hereingebracht werden.

(5) Bei den Betriebsfeuerwehren gehen die Kosten nach den Abf. 1, 2 und 4 zu Lasten des Betriebes. Sofern Betriebsfeuerwehren außerhalb des Betriebes eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen des Abf. 4 sinngemäß.

(6) Die Kosten für die Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrinspektoren sowie die Kosten für den Landes-Feuerwehrinspektor werden vom Land getragen.

## § 24.

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist im Fall des Einsatzes zur Brand- und Katastrophenbekämpfung auf ihren Antrag durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, der nachgewiesene Lohnausfall (Verdienstausfall) zu ersetzen. Dies gilt auch für die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr, wenn sie außerhalb ihres Betriebes eingesetzt wird. In Streitfällen entscheidet unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Bezirksverwaltungsbehörde, im Berufungsfall die Landesregierung.

## Feuerwehrfonds.

### § 25.

(1) Aus den zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes bestimmten Mitteln wird

der Landes-Feuerwehrfonds gebildet. In diesen werden die auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1927, LGBI. Nr. 13, bestehenden Fonds einverleibt.

(2) Der Landes-Feuerwehrfonds hat insbesondere zu dienen:

- a) zur Bestreitung der nach § 23, Abs. 4, entstehenden Kosten;
- b) zur Gewährung von Beiträgen zur Errichtung von Wasserversorgungsanlagen (Wasserleitungen, Löschteichen, Hydrantenanlagen), soweit sie für Feuerlöschzwecke in Betracht kommen;
- c) zur Gewährung von Beiträgen zur Anschaffung und Instandhaltung von Löschgeräten und Löscheinrichtungen;
- d) zur Unterstützung der im Dienst ohne ihr Verschulden verunglückten oder infolge der Ausübung des Dienstes erkrankten Feuerwehrangehörigen sowie deren Witwen und Waisen;
- e) zur Bestreitung der Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Feuerweherschule;
- f) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Landes-Feuerwehrverbandes und der Bezirks-Feuerwehrverbände.

(3) Mindestens 50 v. H. der Fondsmittel sind für die unter Abs. 2, lit. a, b und c vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

(4) Die ordnungsmäßige Verwendung der Zuwendungen haben die Freiwilligen Feuerwehren dem Bezirks-Feuerwehrverband, die Berufsfeuerwehren dem Landes-Feuerwehrverband unverzüglich nachzuweisen.

(5) Die Verwaltung des Landes-Feuerwehrfonds obliegt der Landesregierung. Sie hat über die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel jährlich dem Landtag zu berichten und davon den Landes-Feuerwehrverband zu verständigen.



## Schlußbestimmung.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weißgatterer

Die Mitglieder der Landesregierung:

Samper

Lugger

Der Landesamtsdirektor:

Stoll

---

# Satzung

## der Freiwilligen Feuerwehr

### Name und Sitz.

#### § 1.

Die „Freiwillige Feuerwehr . . . . .“  
(Name der Ortsgemeinde)

(in dieser Satzung kurz Mehr genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in

.....  
(Ortsname)

### Zweck.

#### § 2.

Die Mehr hat den Zweck, im Rahmen des Gesetzes vom 14. November 1947, LGBl. Nr. 3/1948, über die Feuerwehren (Landes-Feuerwehrgesetz) die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden und Unglücksfällen drohen; sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung der Brandverhütung im Rahmen der bestehenden Gesetze gestellt werden. Diesem Zweck dient die Mehr im besonderen dadurch, daß sie ihre für den Einsatz bestimmten Mitglieder

a) zu freiwilliger Gefolgschaft, zu unermüdlichem Einsatz und zu treuer Kameradschaft und Pflichterfüllung erzieht;

b) den Dienstvorschriften entsprechend schult und einheitlich ausbildet, so daß sie befähigt sind, in Brandfällen



und bei anderen Gefahren Menschenleben und Sachgüter zu retten, Brände erfolgreich zu bekämpfen und dabei Sachschäden nach Möglichkeit zu verhindern;

c) durch Vorträge und Übungen ertüchtigt.

## **Verwaltungsjahr.**

### § 3.

Das Verwaltungsjahr der Wehr entspricht dem Verwaltungsjahr der Gemeinde.

## **Mitgliedschaft.**

### § 4.

Die Wehr besteht aus:

1. Aktiven Wehrmännern;
2. Wehrmännern außer Dienst;
3. Angehörigen der Jugendgruppe;
4. Unterstützenden Mitgliedern;
5. Ehrenmitgliedern.

## **Aktive Wehrmänner.**

### § 5.

(1) Als aktive Wehrmänner dürfen nur gesunde, kräftige und gewandte Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Dienstes in der Wehr zu genügen imstande sind, einen guten Ruf genießen, das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr möglichst nicht überschritten haben. Sie dürfen nicht Angehörige einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr sein. Bei Minderjährigen ist die ausdrückliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Aufnahmeanträge sind beim Kommandanten einzureichen. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein Leumundszeugnis können angefordert werden. Der Feuerwehrausschuß

(§ 15) entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Er ist verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen. Gegen den Beschluß auf Ablehnung steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen der Einspruch an den Bezirks-Feuerwehrausschuß offen, der endgültig entscheidet.

(3) Jeder Aufgenommene wird zunächst durch den Kommandanten als Probefeuwehrmann auf ein Jahr verpflichtet. Nach erfolgreicher Ausbildung, einwandfreier Dienstzeit und abgelegter Prüfung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Feuerwehrausschuß. Gegen den Beschluß auf Ablehnung steht dem Probefeuwehrmann binnen zwei Wochen der Einspruch an den Bezirks-Feuerwehrausschuß offen, der endgültig entscheidet.

(4) Nach der endgültigen Aufnahme hat der Wehrmann bei der Hauptversammlung mittels Handschlages dem Kommandanten zu geloben:

Ich gelobe, meinen Vorgesetzten gehorsam, ein treuer Kamerad zu sein, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und mich als freiwilliger Feuerwehrmann unter Einsatz meiner ganzen Kraft bereitzuhalten: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“.

(5) Die Dienstzeit für die aktiven Wehrmänner endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wehrmänner, die aus vertretbaren Gründen für längere Zeit an der Dienstleistung verhindert sind, können vom Kommandanten vom Dienst in der Wehr beurlaubt werden.

(6) Jeder aktive Feuerwehrmann erhält bei seiner endgültigen Aufnahme den Feuerwehrpaß, in dem alle wichtigen Vorgänge, insbesondere Schulungserfolge, Beförderungen und Auszeichnungen, einzutragen sind.

## **Wehrmänner außer Dienst.**

### **§ 6.**

Wehrmänner, die ihre Dienstzeit vollendet haben oder als aktive Wehrmänner beurlaubt sind, sind Wehrmänner



außer Dienst. Bei außerordentlichen Ereignissen und bei Aufmärschen können sie zum Dienst einberufen werden.

## **Jugendgruppe.**

### § 7.

Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 17. Lebensjahr können zur Ausbildung in der Jugendgruppe herangezogen werden; sie dürfen nicht als aktive Wehrmänner Verwendung finden. Im übrigen gelten für sie die Aufnahmebedingungen für aktive Wehrmänner.

## **Unterstützende Mitglieder.**

### § 8.

Als Unterstützende Mitglieder kann der Feuerwehrausschuß Personen aufnehmen, die sich verpflichten, einen vom Feuerwehrausschuß festgesetzten jährlichen Mindestbeitrag laufend zu zahlen.

## **Ehrenmitglieder.**

### § 9.

Ehrenmitglieder werden vom Feuerwehrausschuß nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bezirks-Feuerwehrausschusses ernannt; Ehrenmitglieder können werden:

- a) besonders verdiente Wehrmänner;
- b) Personen, die sich ganz besondere Verdienste um das Feuerwehrgewesen erworben haben.

## **Ausscheiden aus der Wehr.**

### § 10.

(1) Das Mitglied scheidet aus:

- a) durch ehrenvolle Entlassung;
- b) durch Tod;

- c) wenn es entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;
- d) durch Bestrafung wegen eines ehrenrührigen Verbrechens oder Vergehens;
- e) durch Austritt;
- f) durch Ausschluß.

(2) Die ehrenvolle Entlassung ist auf Grund eines beim Kommandanten einzureichenden schriftlichen Antrages durch den Feuerwehrausschuß dem Wehrmann zu gewähren:

- a) Wenn ihm infolge körperlicher und geistiger Gebrechen der Dienst in der Wehr unmöglich wird;
- b) wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt;
- c) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen;
- d) wenn er in eine Berufs- oder Betriebsfeuerwehr eintritt.

(3) Der Austritt ist schriftlich über den Kommandanten dem Feuerwehrausschuß mitzuteilen.

(4) Der Ausschluß muß erfolgen:

- a) Wenn Tatsachen staatsfeindlicher Einstellung vorliegen;
- b) wegen unehrenhafter Handlungen;
- c) bei schwerer Schädigung des Ansehens der Wehr.

(5) Der Ausschluß kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst erfolgen, insbesondere, wenn der Wehrmann bei Alarm oder bei Übungen mehrmals ohne ausreichende Entschuldigung fehlt.

(6) über den Antrag auf ehrenvolle Entlassung sowie über den Ausschluß entscheidet der Feuerwehrausschuß. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen der Einspruch an den Bezirks-Feuerwehrausschuß zulässig, der endgültig entscheidet.



(7) Die dem ausgeschiedenen Mitglied anvertrauten Ausrüstungsstücke usw. sind innerhalb von zwei Wochen der Wehr zurückzugeben, andernfalls ein klagbares Schuldverhältnis zur Wehr anerkannt wird.

## **Pflichten und Rechte der Mitglieder.**

### § 11.

(1) Jeder aktive Wehrmann ist verpflichtet:

- a) Sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden;
- b) an jedem Dienst regelmäßig und pünktlich zu erscheinen;
- c) sich durch vorbildliches Verhalten in und außer Dienst der Wehr würdig zu erweisen;
- d) allen Angehörigen der Feuerwehren ein guter Kamerad zu sein;
- e) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln;
- f) die Ausbildungsvorschriften genau zu beachten;
- g) die dienstlichen Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen;
- h) die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Jeder aktive Wehrmann hat

- a) das persönliche aktive und passive Wahlrecht bei der Hauptversammlung und das Recht der Antragstellung;
- b) das Recht auf die Inanspruchnahme von Unterstützungen und die Teilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen.

(2) Wehrmänner außer Dienst können bei außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei Aufmärschen zur Dienstleistung einberufen werden. Sie können an den regelmäßigen Versammlungen der Wehr teilnehmen und haben den Kameradschaftsgeist in der Wehr zu pflegen; im übrigen besitzen sie dieselben Rechte wie die aktiven Wehrmänner.

(3) Angehörige der Jugendgruppe sind verpflichtet:

- a) An jedem befohlenen Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- b) durch vorbildliches Verhalten in und außer Dienst sich der Wehr würdig zu erweisen;
- c) allen Angehörigen der Feuerwehren ein guter Kamerad zu sein;
- d) die ihnen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln;
- e) die Ausbildungsvorschriften genau zu beachten;
- f) die dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten gewissenhaft zu befolgen;
- g) die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Angehörige der Jugendgruppe haben das persönliche aktive Wahlrecht bei der Hauptversammlung und das Recht auf Inanspruchnahme von Unterstützungen und Wohlfahrts-einrichtungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen.

(4) Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen (außer Übungen und Löschdienst) und Versammlungen (jedoch ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Zum Tragen des Dienstkleides sind sie nicht berechtigt.

(5) Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig aktive Wehrmänner oder Wehrmänner außer Dienst sind, sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen (außer Übungen und Löschdienst) und Versammlungen (jedoch ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

## Kasse.

### § 12.

(1) Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Zuwendungen der Gemeinde;
- b) Zuwendungen des Bezirks- oder Landes-Feuerwehrverbandes oder Beiträgen des Landes-Feuerwehrfonds;



- c) den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder;
- d) Spenden und sonstigen Einnahmen.

(2) Die voraussichtlichen Ausgaben sind alljährlich in einem Voranschlag derart festzusetzen, daß sie die voraussichtlichen Einnahmen nicht überschreiten.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer laufenden Buchführung festzuhalten und am Ende des Jahres in einem Rechnungsabschluß auszuweisen. Der Rechnungsabschluß ist durch zwei von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitgliedern der Wehr zu überprüfen.

(4) Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß sind dem Bezirks-Feuerwehrverband vorzulegen.

(5) Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassier.

## **Organe.**

### § 13.

Die Organe der Wehr sind:

- a) Der Orts-Feuerwehrkommandant (in der Satzung kurz Kommandant) genannt;
- b) der Feuerwehrausschuß;
- c) die Hauptversammlung.

## **Der Kommandant.**

### § 14.

(1) Der Kommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen. Er führt das Kommando bei allen Einsätzen und hat dabei seinen Standplatz bei Tag durch eine rote Fahne, bei Nacht durch eine rote Laterne zu kennzeichnen. Er vertritt die Wehr nach außen, führt die laufende Verwaltung und vermittelt den Geschäftsverkehr. Die Aus-

fertigung aller schriftlichen Arbeiten soll er dem Schriftführer überlassen.

(2) Im besonderen obliegt ihm:

- a) Die Einteilung der einzelnen Gruppen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß;
- b) die Bestellung und Abberufung des Schriftführers und Gerätemartes;
- c) die Ausstellung der Feuerwehrpässe und Dienstzeugnisse der Wehrmänner;
- d) die Einberufung zu Übungen, Ausrückungen, Sitzungen und Versammlungen;
- e) die Aufsicht über die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen;
- f) die Überprüfung der Standeslisten;
- g) die Ausfertigung der Brandberichte;
- h) die Berichterstattung an die Gemeinde;
- i) die Meldung von Unfällen und Schäden an die Versicherungsanstalten;
- k) die Teilnahme an dem Bezirks-Feuerwehrtag.

## Der Feuerwehrausschuß.

### § 15.

(1) Der Feuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Kommandanten;
- b) seinem Stellvertreter;
- c) dem Gerätemart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Kassier;
- f) dem Obermaschinisten;
- g) allen Zugskommandanten und Gruppenführern.



(2) Der Feuerwehrausschuß beschließt in allen Angelegenheiten, soweit die Beschlußfassung nicht anderen Organen übertragen ist; insbesondere obliegt ihm:

- a) Die Aufstellung des Voranschlages und Vorlage desselben an die Hauptversammlung;
- b) die Aufstellung des Rechnungsabchlusses und Vorlage desselben an die Hauptversammlung;
- c) die Verfassung des Jahresberichtes;
- d) die Festsetzung der Tagesordnung der Hauptversammlung;
- e) die Verwaltung des Vermögens und die Beschlußfassung über Anträge auf Neuanschaffungen, Verbesserungen und Dervollständigungen;
- f) die Erstattung von Vorschlägen an den Bezirks-Feuerwehrkommandanten zur Beschaffung von Löschgeräten und Einrichtungen zur Wasserversorgung;
- g) die Stellung von Ansuchen um Unterstützung aus dem Landes-Feuerwehrfonds;
- h) die Mitwirkung bei der Aufnahme und dem Ausscheiden von Mitgliedern;
- i) die Erstattung von Vorschlägen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ernennung nach Zustimmung durch den Bezirks-Feuerwehrausschuß;
- k) die Abgabe von Gutachten in jenen Fällen, in denen ein Gutachten von der Wehr eingeholt wird;
- l) die Bestimmung der an der Feuerbeschau teilzunehmenden Wehrmänner.

(3) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einzuberufen.

(4) Von der Sitzung ist jedes Ausschußmitglied drei Tage vorher zu verständigen.

(5) Der Kommandant muß den Feuerwehrausschuß binnen acht Tagen einberufen, wenn es von einem Drittel seiner

Mitglieder, vom Bürgermeister, vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird.

(6) Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, darunter der Kommandant oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(7) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## Die Hauptversammlung.

### § 16.

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Wehr.

(2) Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses und Vorlage derselben an den Gemeinderat;
- c) die Wahl des Kommandanten, seines Stellvertreters und des Kassiers;
- d) die Bestimmung der delegierten Mitglieder zum Bezirks-Feuerwehrtag und Entgegennahme ihres Berichtes;
- e) die Angelobung der neuen Feuerwehrmänner.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr stattzufinden. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Wehrmänner anwesend sind. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, zu der auch der zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandant einzuladen ist. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.



(4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Anordnung des Kommandanten oder auf Verlangen des Bürgermeisters oder der Bezirksverwaltungsbehörde oder dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Wehrmänner die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes zwei Wochen vorher verlangt. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt Abj. 3, Satz 2.

(5) Die Einladungen zur Hauptversammlung hat entweder durch den Dienstplan, schriftlich oder durch ortsübliche Verlautbarung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

## **Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen.**

### **§ 17.**

An den Sitzungen und Versammlungen aller Organe der Wehr können der Bürgermeister, sein Stellvertreter, der Bezirks-Feuerwehrkommandant, der Bevollmächtigte des Landes-Feuerwehrkommandanten, der Beauftragte der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung teilnehmen.

## **Dienststellungen und Dienstgrade.**

### **§ 18.**

(1) In der Wehr sind außer dem Kommandanten und seinem Stellvertreter folgende Dienststellungen zu besetzen:

- a) Die Zugskommandanten;
- b) die Gruppenführer;
- c) der Obermaschinist.

Besetzung und Änderungen der Dienststellungen nach lit. a) bis c) erfolgen durch den Kommandanten mit Zustimmung des Bürgermeisters.

(2) Den aktiven Wehrmännern können folgende Dienstgradbezeichnungen verliehen werden:

- Probefeuerwehrmann bis zur Angelobung, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 1. Dienstjahres;
- Feuerwehrmann nach Ablegung des Gelöbnisses bis zum vollendeten 6. Dienstjahr;
- Oberfeuerwehrmann nach vollendetem 6. Dienstjahr; dieser Dienstgrad kann auch durch Schulung erworben werden;
- Löschmeister durch Schulung erworbener Dienstgrad. Dienstgrad für Kommandanten von Wehren ohne Löschkraftwagen und höchstens einer Kraftspritze und einer Gruppe (1 Gruppenführer und 8 Mann);
- Brandmeister durch Schulung erworbener Dienstgrad. Dienstgrad für Kommandanten von Wehren mit mehreren Kraftspritzen oder einem Löschkraftwagen mit einer Kraftspritze und zwei Gruppen;
- Oberbrandmeister durch Schulung erworbener Dienstgrad. Dienstgrad für Kommandanten von Wehren mit mindestens einem vollständigen Löschzug (2 Löschkraftwagen und 3 Gruppen);
- Hauptbrandmeister durch Schulung erworbener Dienstgrad. Dienstgrad für Kommandanten von Wehren mit mindestens zwei vollständigen Löschzügen.

Die Dienstgrade ernennt der Kommandant; vor der Ernennung ist die Zustimmung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten einzuholen. Bei der Ernennung ist streng



darauf zu achten, daß nur Wehrmänner mit entsprechender Ausbildung und Schulung befördert werden.

## **Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Innsbruck.**

### § 19.

(1) Die bestehenden Freiwilligen Feuerwehren im Bereiche der Landeshauptstadt Innsbruck sind Freiwillige Feuerwehren im Sinne dieser Satzung. Diese bilden den Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck-Stadt.

(2) Die verwaltungsmäßigen Belange der Freiwilligen Feuerwehren des Stadtgebietes werden vom Kommandanten der Berufsfeuerwehr in seiner Eigenschaft als Bezirks-Feuerwehrinspektor nach § 18, Abs. 4, Landes-Feuerwehrgesetz, wahrgenommen.

## **Versicherung.**

### § 20.

(1) Die Wehrmänner genießen Versicherungsschutz gegen Unfälle und Krankheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Unfälle und Krankheiten, wegen deren ein Anspruch auf Entschädigung erhoben werden soll, müssen unverzüglich dem Kommandanten gemeldet werden.

## **Schiedsgericht.**

### § 21.

(1) über Streitigkeiten der Mitglieder untereinander entscheidet der Feuerwehrausschuß.

(2) über Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Kommandanten oder dem Feuerwehrausschuß entscheidet ein Schiedsgericht, das fallweise, wie folgt, gebildet wird: Jeder

Streitteil bestimmt zwei Schiedsrichter; diese wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden; kommt hierüber keine Einigung zustande, übernimmt oder bestellt der Bezirks-Feuerwehrkommandant die Stelle des Vorsitzenden.

(3) Die Schiedsrichter müssen Angehörige der Wehr sein.

(4) Das Schiedsgericht ist an kein Verfahren gebunden und entscheidet endgültig.

## **Geschäftsordnungsbestimmungen.**

### § 22.

(1) Zu einem gültigen Beschluß des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer sich der Stimme enthält, stimmt für den Antrag. Anträge können bei der Hauptversammlung nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie beim Kommandanten spätestens eine Woche vorher schriftlich eingebracht wurden; ist die Einreichung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann über einen Antrag nur dann verhandelt werden, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten es verlangen.

(2) Wahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden. Abgestimmt wird sonst in offener Abstimmung, sei es durch „Ja“ oder „Nein“, sei es durch Handerheben, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(3) In der Hauptversammlung kann bei der Verhandlung über ein und denselben Gegenstand jedem Redner nur zweimal das Wort erteilt werden; zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit zu erteilen. Der Berichterstatter oder der Antragsteller hat das Schlußwort. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann der Vorsitzende ihn „zur Sache“, wenn er Personen in unberufener und beleidigender Weise einbezieht, „zur Ordnung“ verweisen und zur sofortigen Zurück-



nahme der Beleidigungen verhalten. Bei Nichtbeachtung einer zweimaligen Verweisung oder Weigerung, eine Beleidigung zurückzunehmen, kann dem Redner das Wort entzogen werden.

(4) Als erster Punkt der Tagesordnung jeder Hauptversammlung und Sitzung hat die Verlesung der letzten Verhandlungsniederschrift angesetzt zu werden.

(5) über jede Sitzung oder Versammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden vom Schriftführer ausgefertigt und vom Kommandanten unterschrieben.

(6) Im Schriftverkehr mit übergeordneten Dienststellen in Feuerwehrangelegenheiten ist der Dienstweg über das Bezirks-Feuerwehrkommando einzuhalten.

## **Allgemeine Aufsicht.**

### § 23.

(1) Die Landesregierung übt das Aufsichtsrecht über die Wehr dahin aus, daß diese ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und nicht gegen bestehende Gesetze und die Satzung verstößt. Zu diesem Zweck kann sie entweder selbst oder durch beauftragte Organe fallweise die Mitteilung von Beschlüssen und die sonst notwendigen Aufklärungen verlangen.

(2) Beschlüsse oder Anordnungen der Organe, durch die ihr Wirkungskreis überschritten wird oder bestehende Gesetze oder die Satzung verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, können von der Landesregierung aufgehoben werden.

(3) Der Kommandant ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über alle dienstlichen Angelegenheiten der Wehr zu berichten.

# Satzung

## der Betriebsfeuerwehr

### Name und Sitz.

#### § 1.

Die „Betriebsfeuerwehr . . . . .  
(Name der Firma)

(in dieser Satzung kurz Wehr genannt) ist eine im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Nov. 1947, LGBI. Nr. 3/1948, über die Feuerwehren (Landes-Feuerwehrgesetz) errichtete Einrichtung des Betriebes und hat ihren Sitz in

. . . . .  
(Betriebsort der Firma)

### Zweck.

#### § 2.

Die Wehr ist eine vornehmlich der Erhöhung des Werk-  
feuerschutzes dienende Einrichtung. Sie hat die Gefahren  
abzwehren, die dem Betriebe, der Allgemeinheit oder dem  
einzelnen bei betriebsbedingten Notständen aller Art, ins-  
besondere bei Bränden und Unglücksfällen drohen. Diesem  
Zweck dient die Wehr im besonderen dadurch, daß sie  
ihre Angehörigen

- a) zu freiwilliger Gefolgschaft, zu unermüdlichem Einsatz  
und zu treuer Kameradschaft und Pflichterfüllung erzieht;
- b) den Dienstvorschriften entsprechend schult, so daß sie  
befähigt sind, in Brandfällen und bei anderen Ge-  
fahren Menschenleben und Sachgüter zu retten, Brände  
erfolgreich zu bekämpfen und dabei Sachschäden nach  
Möglichkeit zu verhindern;



- c) durch Vorträge und Übungen ertüchtigt und den Besuch von Lehrgängen in der Landes-Feuerwehrschule ermöglicht.

## **Erweiterte Aufgaben.**

### § 3.

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Betriebsinhabers oder seines Bevollmächtigten einer Betriebsfeuerwehr den Feuerschutz einer Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teiles dieser Gemeinde, dauernd übertragen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Organe sinngemäß. Die ganz oder teilweise unter dem Feuerschutz der Wehr stehende Gemeinde hat sich sowohl an den allgemeinen Kosten der Wehr, als auch an den Kosten, die der Wehr durch die Löschhilfe und die sonstigen Hilfeleistungen erwachsen, angemessen zu beteiligen. Über das Ausmaß der Beteiligung entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Zivilrechtsweges die Bezirksverwaltungsbehörde, im Berufungsfalle die Landesregierung.

(2) Der Bürgermeister kann die in der Gemeinde bestehenden Wehren zur Hilfeleistung bei Bränden und öffentlichen Notständen und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung auch zu Löschübungen außerhalb des Betriebes heranziehen. Die Wehren haben kostenlos Hilfe zu gewähren, wenn dadurch der Feuerschutz im eigenen Betrieb nicht wesentlich gefährdet wird.

## **Verwaltungsjahr.**

### § 4.

Das Verwaltungsjahr der Wehr entspricht dem Geschäftsjahr der Firma.

# Mitgliedschaft.

## § 5.

(1) Mitglied der Wehr kann nur ein Betriebsangehöriger sein. Als Wehrmänner werden nur gesunde, kräftige und gewandte Personen aufgenommen, die den Anforderungen des Dienstes zu genügen imstande sind, einen guten Ruf genießen, das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr möglichst nicht überschritten haben. Sie dürfen nicht Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr sein. Bei Minderjährigen ist die ausdrückliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Aufnahmeanträge sind an den Kommandanten zu richten. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein Leumundszeugnis können angefordert werden. Der Betriebsinhaber oder sein Bevollmächtigter entscheidet nach Anhörung des Kommandanten und des Betriebsrates über die Aufnahme.

(3) Jeder Aufgenommene wird zunächst durch den Kommandanten als Probefeuerwehrmann auf ein Jahr verpflichtet. Nach erfolgreicher Ausbildung, einwandfreier Dienstzeit und abgelegter Prüfung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Betriebsinhaber oder dessen Bevollmächtigten.

(4) Nach der endgültigen Aufnahme hat der Wehrmann folgende Erklärung zu unterfertigen:

Ich gelobe, meinem Vorgesetzten der Wehr gehorsam, ein treuer Kamerad zu sein, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und mich als Betriebsfeuerwehrmann unter Einsatz meiner ganzen Kraft bereitzuhalten: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr!“

(5) Jeder Betriebs-Feuerwehrmann erhält bei seiner endgültigen Aufnahme den Feuerwehrpaß, in den alle wichtigen Vorfälle, insbesondere Schulungserfolge, Beförderungen und Auszeichnungen einzutragen sind.



# Ausscheiden aus der Wehr.

## § 6.

(1) Das Mitglied scheidet aus:

- a) Durch ehrenvolle Entlassung;
- b) durch Lösung des Dienstverhältnisses zur Firma;
- c) durch Tod;
- d) wenn es entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;
- e) durch Bestrafung wegen eines ehrenrührigen Verbrechens oder Vergehens;
- f) durch Austritt;
- g) durch Ausschluß.

(2) Die ehrenvolle Entlassung ist auf Grund eines beim Kommandanten einzureichenden schriftlichen Antrages durch den Betriebsinhaber oder dessen Bevollmächtigten dem Mitglied zu gewähren:

- a) Wenn ihm infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der Dienst in der Wehr unmöglich wird;
- b) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.

(3) Der Austritt ist schriftlich über den Kommandanten dem Betriebsinhaber mitzuteilen.

(4) Der Ausschluß muß erfolgen:

- a) Wenn Tatsachen staatsfeindlicher Einstellung vorliegen;
- b) wegen unehrenhafter Handlungen;
- c) bei schwerer Schädigung des Ansehens der Wehr.

(5) Der Ausschluß kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst erfolgen, insbesondere, wenn der Wehrmann bei Alarm oder bei Übungen mehrmals ohne ausreichende Entschuldigung fehlt.

(6) über den Antrag auf ehrenvolle Entlassung sowie über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Kommandanten der Betriebsinhaber oder sein Bevollmächtigter.

(7) Die dem ausgeschiedenen Mitglied anvertrauten Ausrüstungsstücke sind innerhalb einer Woche der Wehr zurückzugeben, andernfalls ein klagbares Schuldverhältnis zur Firma anerkannt wird.

## Pflichten und Rechte der Mitglieder.

### § 7.

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden;
- b) an jedem Dienst der Wehr regelmäßig und pünktlich zu erscheinen;
- c) sich durch vorbildliches Verhalten in und außer Dienst der Wehr würdig zu erweisen;
- d) allen Betriebsangehörigen ein guter Kamerad zu sein;
- e) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln;
- f) die Ausbildungsvorschriften genau zu beachten;
- g) die dienstlichen Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen;
- h) die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Jeder Wehrmann hat das Recht auf die Inanspruchnahme von Unterstützungen und die Teilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen.

(3) Die Zeiteinteilung für Übungen und sonstige Dienstleistungen der Wehr bestimmt der Kommandant im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber oder dessen Bevollmächtigten. Der Zeitaufwand hiefür soll in die normale und bezahlte Arbeitszeit eingerechnet werden.



## Die Kasse.

### § 8.

(1) Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Zuwendungen des Betriebes;
- b) Spenden;
- c) unter der Voraussetzung des § 3 Zuwendungen der Gemeinde, des Bezirks- oder Landes-Feuerwehrverbandes oder Beiträgen des Landes-Feuerwehrfonds.

(2) Die Prüfung der Gebarung der Wehr erfolgt durch den Betriebsinhaber oder seinem Bevollmächtigten unter Hinzuziehung des Kommandanten und eines Angehörigen der Wehr, der mit Stimmenmehrheit von den Wehrmännern gewählt wird.

## Organe.

### § 9.

Die Organe der Wehr sind:

- a) Der Betriebs-Feuerwehrkommandant (in der Satzung kurz Kommandant genannt);
- b) der Feuerwehrausschuß;
- c) die Hauptversammlung.

## Der Kommandant.

### § 10.

(1) Der Kommandant wird nach Zustimmung des Landes-Feuerwehrinspektors durch den Betriebsinhaber ernannt und abberufen; sein Stellvertreter ist der Nächstrangälteste. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen, führt das Kommando bei allen Einsätzen, vertritt die Wehr nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr.

(2) Im besonderen obliegt ihm:

- a) Die Einteilung der einzelnen Gruppen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß;

- b) die Ausstellung der Feuerwehrpässe und Dienstzeugnisse der Wehrmänner;
- c) die Einberufung zu Übungen, Ausrückungen, Sitzungen und Versammlungen;
- d) die Aufsicht über die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen;
- e) die Ausfertigung der Brandberichte;
- f) die Berichterstattung an die Betriebsleitung und gegebenenfalls an die Gemeinde;
- g) die Meldung von Unfällen und Schäden an die Betriebsleitung, bzw. an die Versicherungsanstalten;
- h) die Teilnahme an den Bezirksfeuerwehrtagen;
- i) die Begutachtung von Aufnahme- und Entlassungsanträgen.

## Der Feuerwehrausschuß.

### § 11.

(1) Der Feuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Kommandanten;
- b) den Zugskommandanten und Gruppenführern;
- c) den Maschinisten;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Kassier.

(2) Der Feuerwehrausschuß beschließt in allen Angelegenheiten, soweit die Beschlußfassung nicht anderen Organen übertragen ist; insbesondere obliegt ihm:

- a) Die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Verfassung des Jahresberichtes;
- c) die Festsetzung der Tagesordnung der Hauptversammlung;



d) die Erstattung von Vorschlägen an die Betriebsleitung zur Beschaffung von Löschgeräten und Einrichtungen zur Wasserversorgung.

(3) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses werden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einberufen. Jedes Ausschußmitglied ist drei Tage vorher zu verständigen.

(4) Der Kommandant muß den Feuerwehrausschuß binnen acht Tagen einberufen, wenn es von der Hälfte seiner Mitglieder, vom Betriebsinhaber oder vom Feuerwehrintspektor verlangt wird.

(5) Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Kommandant, anwesend sind.

## Die Hauptversammlung.

### § 12.

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Wehr.

(2) Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes;

b) die Wahl des Schriftführers und des Kassiers.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr stattzufinden. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Wehrmänner anwesend ist. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, zu der auch der zuständige Feuerwehrintspektor einzuladen ist. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Anordnung des Kommandanten oder auf Verlangen des Betriebsinhabers oder des Feuerwehrintspektors oder dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Wehr-

männer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher verlangt.

(5) Die Einladungen zur Hauptversammlung haben entweder schriftlich oder durch betriebsübliche Verlautbarung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

## Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen.

### § 13.

An den Sitzungen und Versammlungen aller Organe der Wehr können der Betriebsinhaber, sein Bevollmächtigter, der Bevollmächtigte des Landes-Feuerwehrkommandanten, der Beauftragte der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung teilnehmen.

## Dienststellungen und Dienstgrade.

### § 14.

(1) In der Wehr sind außer dem Kommandanten folgende Dienststellen zu besetzen:

- a) Die Zugskommandanten;
- b) die Gruppenführer;
- c) der Maschinist.

Besetzung und Änderungen der Dienststellungen nach lit. a) bis c) erfolgen durch den Kommandanten mit Zustimmung des Betriebsinhabers.

(2) Den Wehrmännern können folgende Dienstgradbezeichnungen verliehen werden:

Probefeuerwehrmann bis zur Angelobung, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 1. Dienstjahres;

Feuerwehrmann nach Ablegung des Gelöbnisses bis zum vollendeten 6. Dienstjahr;



<u>Oberfeuerwehrmann</u>	nach vollendetem 6. Dienstjahr; dieser Dienstgrad kann auch durch Schulung erworben werden;
<u>Löschmeister</u>	durch Schulung erworbener Dienstgrad;
Brandmeister	durch Schulung erworbener Dienstgrad. Dienstgrad für Kommandanten von Wehren mit mehreren Kraftspritzen u. mindestens zwei Gruppen;
Oberbrandmeister	durch Schulung erworbener Dienstgrad; Dienstgrad für Kommandanten von Wehren mit mindestens drei vollkommen ausgerüsteten Gruppen;
Hauptbrandmeister	durch Schulung erworbener Dienstgrad; Dienstgrad für Kommandanten von Wehren mit mindestens zwei vollständigen Löschzügen.

Die Dienstgrade ernennt der Kommandant im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber. Bei der Ernennung ist streng darauf zu achten, daß nur Wehrmänner mit entsprechender Ausbildung und Schulung befördert werden.

### **versicherung.**

#### § 15.

(1) Die Wehrmänner genießen Versicherungsschutz gegen Unfälle und Krankheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Unfälle und Krankheiten, wegen deren ein Anspruch auf Entschädigung erhoben werden soll, müssen unverzüglich dem Kommandanten gemeldet werden.

### **Schiedsgericht.**

#### § 16.

(1) über Streitigkeiten der Mitglieder untereinander entscheidet der Feuerwehrausschuß.

(2) Über Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Kommandanten oder dem Feuerwehrausschuß entscheidet ein Schiedsgericht, das fallweise wie folgt gebildet wird: Jeder Streitteil bestimmt zwei Schiedsrichter; diese wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden; kommt hierüber keine Einigung zustande, übernimmt oder bestellt der Feuerwehrrinspektor die Stelle des Vorsitzenden.

(3) Die Schiedsrichter müssen Angehörige der Wehr sein.

(4) Das Schiedsgericht ist an kein Verfahren gebunden und entscheidet endgültig.

## **Geschäftsordnungsbestimmungen.**

### § 17.

(1) Zu einem gültigen Beschluß des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer sich der Stimme enthält, stimmt für den Antrag. Anträge können bei der Hauptversammlung nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie beim Kommandanten spätestens eine Woche vorher schriftlich eingebracht wurden; ist die Einreichung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann über einen Antrag nur dann verhandelt werden, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten es verlangen.

(2) Wahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden. Abgestimmt wird sonst in offener Abstimmung, sei es durch „Ja“ oder „Nein“, sei es durch Handerheben, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(3) In der Hauptversammlung kann bei der Verhandlung über ein und denselben Gegenstand jedem Redner nur zweimal das Wort erteilt werden; zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit zu erteilen. Der Berichterstatter oder der Antragsteller hat das Schlußwort. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann der Vorsitzende ihn „zur Sache“, wenn er



Personen in unberufener und beleidigender Weise einbezieht, zur sofortigen Zurücknahme der Beleidigungen verhalten. Bei Nichtbeachtung einer zweimaligen Verweisung oder Weigerung, eine Beleidigung zurückzunehmen, kann dem Redner das Wort entzogen werden.

(4) Als erster Punkt der Tagesordnung jeder Hauptversammlung und Sitzung hat die Verlesung der letzten Verhandlungsniederschrift angesetzt zu werden.

(5) über jede Sitzung oder Versammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden vom Schriftführer ausgefertigt und vom Kommandanten unterschrieben.

(6) Im Schriftverkehr mit übergeordneten Dienststellen in Feuerwehrangelegenheiten ist der Dienstweg über das Bezirks-Feuerwehrkommando einzuhalten.

## Allgemeine Aufsicht.

### § 18.

(1) Die Landesregierung übt das Aufsichtsrecht über die Wehr dahin aus, daß diese ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und nicht gegen bestehende Gesetze und die Satzung verstößt. Zu diesem Zweck kann sie entweder selbst oder durch beauftragte Organe fallweise die Mitteilung von Beschlüssen und die sonst notwendigen Aufklärungen verlangen.

(2) Beschlüsse oder Anordnungen der Organe, durch die ihr Wirkungskreis überschritten wird oder bestehende Gesetze oder die Satzung verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, können von der Landesregierung aufgehoben werden.

(3) Der Kommandant ist verpflichtet, der Betriebsleitung auf Verlangen über alle dienstlichen Angelegenheiten der Wehr zu berichten.

---

# Richtlinien

## über Gliederung u. Stärke der Feuerwehren.

### A. freiwillige Feuerwehr.

#### I. Gliederung.

1. Die kleinste taktische Einheit für selbständige Löschangriffe ist die Gruppe (1+8), bestehend aus:

Gruppenführer,	Angriffstrupp (2 Mann),
Melder,	Wassertrupp (2 Mann),
Maschinist,	Schlauchtrupp (2 Mann).

2. Zwei Gruppen bilden einen Zug unter Führung des Zugskommandanten.

#### II. Stärke.

Für die Gruppenanzahl sind die Löschwasserhältnisse, die Anzahl der Gebäude und die Bauweise maßgebend; danach unterscheidet man:

Ortsklasse I: Geschlossene Gemeinden mit geringen Höhenunterschieden oder Ortsteilen mit geschlossener Bauweise und zwar:

- a) mit guter Hochdruckanlage;
- b) mit ganzjähriger ausreichender Löschwasserversorgung im verbauten Gebiet;
- c) mit ungünstiger Löschwasserversorgung;
- d) mit Löschwasser in einer Entfernung von über 600 Meter.

Ortsklasse II: Weit verzweigte Gemeinden oder Gemeinden mit großen Höhenunterschieden und zwar:

- a) mit guter Hochdruckanlage;
- b) mit ganzjähriger ausreichender Löschwasserversorgung im verbauten Gebiet;
- c) mit ungünstiger Löschwasserversorgung;
- d) mit Löschwasser in einer Entfernung von über 600 Meter.



Die Gruppenanzahl ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Orts- klasse	Anzahl der Objekte							
	bis 20	21—40	41—70	71—120	121—200	201—400	401—800	801—2000
I/a	1	2	2	3	3	4	4	5
b	1	2	3	3	4	4	5	5
c	2	2	3	3	4	4	5	5
d	2	3	3	4	4	4	5	6
II/a	2	2	2	3	4	4	5	5
b	2	2	2	3	4	4	5	5
c	2	3	3	4	4	5	5	6
d	2	3	3	4	4	5	6	6

Bei vorwiegend weicher Bedachung, bei Nalpenstadel oder bei sonstiger feuergefährlicher Bauweise ist die Anzahl der gefährdeten Objekte doppelt anzusehen. Zum anrechenbaren Stand ist die Gruppe in doppelter Besetzung erforderlich.

Die Stärke wird an Hand dieser Richtlinien vom Bezirks-Feuerwehrinspektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt.

## **B. Betriebsfeuerwehr.**

### **I. Gliederung.**

Wie bei der Freiwilligen Feuerwehr.

### **II. Stärke.**

Die Stärke wird in jedem Einzelfall vom Feuerwehrinspektor im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber, mit Zustimmung der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft und nach Anhörung des Arbeitsinspektorats festgesetzt.

## **C. Berufsfeuerwehr.**

### **I. Gliederung.**

1. Die kleinste taktische Einheit für selbständige Löschangriffe ist die Gruppe (1+6), bestehend aus:

Gruppenkommandant,  
Maschinist als Fahrer,  
Melder,  
Angriffstruppführer,  
Angriffstruppmann,  
Wassertruppführer,  
Wassertruppmann.



2. Zwei Gruppen bilden einen Zug unter Führung des Zugskommandanten, zwei Züge bilden eine Abteilung unter Führung des Abteilungskommandanten.

## II. Stärke.

Die Stärke wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrinspektor festgesetzt.



# Dienstkleid und Rangabzeichen der Feuerwehr.

## A. Freiwillige Feuerwehr.

### I. Dienstkleid.

a) Farbtöne: Grundfarbe der Bluse: dunkelbraun; Abzeichentuch: zinnoberrot; Grundfarbe der Hose: schwarz; Knöpfe: weiß, gekörnt; Grundfarbe des Mantels: dunkelgrau; Lederzeug: schwarz; Grundfarbe der Mütze: dunkelbraun.

#### b) Beschreibung:

1. Bluse aus Loden: Rockschnitt, im Rücken glatt; einreihig mit 5 Knöpfen zum Durchknöpfen; Umlegkragen mit Kragenspiegel aus Abzeichentuch; zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Mittelfalte, zwei geradegestellte Seitentaschen; alle Taschen mit geschwungener Klappe und Knopf zum Durchknöpfen; rechts und links je eine Innenbrusttasche; auf linkem Oberarmel Tiroler Adler mit eingesticktem Ortsnamen.

2. Hose aus Tuch: Lange Hose; Vorstöße an den äußeren Seitennähten aus zinnoberrotem Tuch; zwei Seitentaschen und eine Gesäßtasche; im Einsatz: schwarze Keilhose oder Stiefelhose; äußere Seitennähte ohne Vorstoß; Taschen wie lange Hose.

3. Mantel aus Loden: Zweireihig mit je sechs Knöpfen, markierte Ärmelausschläge; offene Rückenfalte; langer Schlitz mit drei kleinen dunklen Knöpfen; zweiteilige Rücken-



Spange mit einem kleinen Knopf; Umlegkragen; zwei eingesezte schräggestellte Seitentaschen mit geschwungenen Klappen; zwei Innenbrusttaschen; Ärmelabzeichen wie bei der Bluse.

4. Mütze aus Loden: Bergmütze mit Schild aus gleichem Stoff; Seitenteile zum Herunterklappen und kleinem Knopf; vorne ober dem Knopf Tiroler Adler aus Kunsthorn.

5. Fußbekleidung: Hohe Schuhe oder Stiefel.

6. Ausrüstung: Leibriemen aus Leder, 60 mm breit mit weißer Zweidornschnalle; im Einsatz: Hakengurte (nach DIN 14360) mit Schulterriemen.

7. Feuerwehrhelm: Schwarzer Metallhelm mit Kamm aus blankem Leichtmetall, Kinnriemen mit Schiebesechnalle, abknöpfbares Nackenleder, vorne in der Mitte rot emaillierter Tiroler Adler.

## II. Dienstgrad - (Rang-) Abzeichen.

Auf Kragenspiegel; es tragen:

1. Probefeuerwehrmann: kein Abzeichen;
2. Feuerwehrmann: eine weiße Rosette;
3. Oberfeuerwehrmann: zwei weiße Rosetten;
4. Löschmeister: drei weiße Rosetten;
5. Brandmeister: eine gelbe Rosette;
6. Oberbrandmeister: zwei gelbe Rosetten;
7. Hauptbrandmeister: drei gelbe Rosetten.

## III. Dienststellungs - (Funktions-) Abzeichen.

Gruppenführer bis einschließlich Kommandant: Geflochtene Achfelsechnüre, am 2. Blusen-(Mantel-)knopf und an der linken Schulter mit kleinem Knopf befestigt, und zwar:

Gruppenführer: rote, dünne Achselschnur;

Zugskommandant: rote, starke Achselschnur;

Kommandant-Stellvertreter: weiße, dünne Achselschnur;

Kommandant: weiße, starke Achselschnur.

Bezirks-Feuerwehrkommandant-Stellvertreter und Bezirks-Feuerwehrkommandant: silberner Vorstoß um den Kragenspiegel und Feuerwehrabzeichen am Kragenspiegel;

Landes-Feuerwehrkommandant-Stellvertreter und Landes-Feuerwehrkommandant: goldener Vorstoß um den Kragenspiegel und Feuerwehrabzeichen am Kragenspiegel.

## B. Betriebsfeuerwehr.

Es gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie bei der Freiwilligen Feuerwehr; an Stelle der Ortsbezeichnung am Ärmelabzeichen bei Bluse und Mantel tritt die Betriebsbezeichnung.

## C. Berufsfeuerwehr.

### I. Dienstkleid.

a) Farbtöne: Grundfarbe der Bluse: dunkelgrau; Abzeichentuch: karminrot; Grundfarbe der Hose: dunkelgrau; Knöpfe: weiß, gekörnt; Grundfarbe des Mantels: dunkelgrau; Lederzeug: schwarz; Grundfarbe der Mütze: dunkelgrau.

### b) Beschreibung:

1. Bluse aus Loden: Rockschnitt, im Rücken glatt; einreihig mit 5 Knöpfen zum Durchknöpfen; Umlegkragen mit Kragenspiegel aus Abzeichentuch; zwei eingeschnittene Brusttaschen, zwei eingeschnittene, schräggestellte Seitentaschen; alle Taschen mit geschwungener Klappe und Knopf



zum Durchknöpfen; eine Innenbrusttasche; Vorstöße aus Abzeichentuch an der Vorder- und Unterkante, am Kragen und an den Klappen.

2. Hose aus Tuch: Lange Hose; Vorstöße an den äußeren Seitennähten aus karminrotem Tuch; zwei Seitentaschen, eine Gefäßtasche; im Einsatz: Keilhose oder Stiefelhose; äußere Seitennähte ohne Vorstoß; Taschen wie lange Hose.

3. Mantel aus Loden: Zweireihig mit je 6 Knöpfen, markierte Ärmelausschläge, offene Rückenfalte; langer Schlitz mit drei kleinen dunklen Knöpfen; zweiteilige Rückenspange mit zwei Knöpfen; Umlegkragen mit Kragenausschlag und kleinem Knopf; zwei eingesezte, schräggestellte Seitentaschen mit geraden Klappen; eine Innenbrusttasche.

4. Mütze aus Loden: Bergmütze mit Schild aus gleichem Stoff; Seitenteile zum Herunterklappen und zwei kleinen Knöpfen; ober den Knöpfen Gemeindewappen.

5. Fußbekleidung: Hohe Schuhe oder Stiefel.

6. Ausrüstung: Leibriemen aus Leder, 60 mm breit, mit weißer Zweidornschnalle; im Einsatz: Hakengurte (nach DIN 14 360) mit Schulterriemen.

7. Feuerwehrhelm: Blanker Leichtmetallhelm mit sechs Zackiger Spinne; vorne in der Mitte Gemeindewappen.

## II. Dienstgrad - (Rang-) Abzeichen:

Auf Kragenspiegel; es tragen:

1. Provisorischer Feuerwehrmann: kein Abzeichen;
2. Feuerwehrmann: eine weiße Rosette;
3. Oberfeuerwehrmann: zwei weiße Rosetten;
4. Löschmeister: drei weiße Rosetten;

5. Brandmeister: die Hälfte Silberbrokat, im roten Feld eine weiße Rosette;
6. Oberbrandmeister: die Hälfte Silberbrokat, im roten Feld zwei weiße Rosetten;
7. Brandkommissär: gelber Vorstoß, zwei gelbe Rosetten;
8. Brandoberkommissär: gelber Vorstoß; drei gelbe Rosetten;
9. Brandinspektor: Silberbrokatfeld, eine gelbe Rosette.

